

**Postulat Borgula Adrian und Mit. über die Überprüfung der Strategie zur Bekämpfung des Feuerbrandes****Eröffnet: 11.9.2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Der Feuerbrand wütete im Kanton Luzern so schlimm wie noch nie. Bisher sind über 20 Hektaren befallene Obstkulturen und 20'000 Hochstamm-Obstbäume gerodet worden. Dazu kommen über 3'000 Bäume und grosse Sträucher sowie 100'000 qm gerodeter Cotoneaster in Gärten.

Die rechtlichen Grundlagen für die Bekämpfung des Feuerbrandes beruhen auf der Eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat im Sommer 2006 die Richtlinie Nr. 3 in Kraft gesetzt. Der Vollzug des Kantons Luzern stützt sich auf diese aktuelle Bekämpfungsrichtlinie. Im Kanton Luzern sind 40 Gemeinden dem Status der Befallszone zugeordnet. In der Befallszone steht die Eindämmung der Krankheit im Vordergrund. Die restlichen 56 Gemeinden haben den Status einer Tilgungszone. Hier steht die vollständige Tilgung im Vordergrund.

Der Befallsstatus, die Befallsstärke und die Robustheit der Sorte sind für den Entscheid über die zu treffenden Massnahmen von Bedeutung, da diese phytosanitärer Art sind. Bei wenig anfälligen Apfelsorten mit reinem Blütenbefall und keinem Übergehen des Befalls ins mehrjährige Holz wird der Baum unter Kontrolle der weiteren Entwicklung der Krankheit stehen gelassen. Entfernt werden müssen jene Bäume, bei denen der Feuerbrand überwintern könnte. Die Canker, jene Stelle wo die Bakterien überwintern, befinden sich nicht bei der Infektionsstelle, sondern oftmals am Stamm oder an Leitästen. Ein Rückschnitt hat sich bei hochanfälligen Sorten, insbesondere bei Mostbirnen und Quitten, nicht bewährt. Die weitaus grösste Verbreitung der Krankheit findet während der Blütezeit statt. Bäume mit Befall aus Vorjahren sind dabei Hauptverursacher. Wenn auch Bäume mit Altbefall nicht zwingend eingehen, können sie über Jahre Träger der gemeingefährlichen Bakterienkrankheit sein. Da solche Bäume kaum zu heilen sind, richten sich die Bekämpfungsmassnahmen gegen den Neubefall; sie wirken sich zum Schutz der gesunden Bäume aus.

Die im Postulat geforderten alternativen Bekämpfungsmassnahmen werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil (ACW) laufend auf ihre Wirksamkeit geprüft. Die Resultate waren bisher wenig erfolgreich. Beim Rückschnitt beispielsweise besteht stets die Gefahr, dass der Krankheitserreger bereits weiter als erwartet ins gesunde Holz vorgedrungen ist und deshalb nicht vollständig entfernt wird. Die Arbeiten müssen sehr vorsichtig ausgeführt werden, damit Verletzungen von gesunden Pflanzenteilen vermieden werden können. Die Abfindungen gelten gemäss geltenden Regelungen grundsätzlich die Rodungsarbeit, den Ertragsausfall und die Neupflanzung ab. Betreffend Beratung und Hilfestellung erstellt die Dienststelle lawa seit Jahren eine aktuelle Liste mit weniger anfälligen Sorten und koordiniert grössere Pflanzaktionen. Wir verfolgen laufend die Entwicklung der For-

schung und Wissenschaft und werden allenfalls die entsprechenden Änderungen und Massnahmen treffen und dabei auch die im Postulat geforderten Ansätze weiterverfolgen und vorsehen, wenn deren Wirkung und Aufwand sich bewähren.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären.

Luzern, 2. November 2007 / RRB-Nr. 1339